

Dienstanweisung

Nachhaltige und faire Beschaffung der Stadt Witzenhausen

Nachhaltige Beschaffung als Grundsatz

(1) Alle Beschaffungen haben möglichst nachhaltig und fair zu erfolgen, d.h. es ist auf einen geringen Ressourcenverbrauch, die Vermeidung von Abfall, die Klima- und Umweltfreundlichkeit, Regionalität sowie die Einhaltung von Sozialstandards (Menschen- und Arbeitsrechte) zu achten.

(2) Bei der Beschaffung und in den Vergabeunterlagen ist an geeigneter Stelle z.B. direkt im Titel darauf hinzuweisen, dass Witzenhausen besonderen Wert auf eine nachhaltige Beschaffung legt. Dadurch sollen die Unternehmen animiert werden, innovative, ökologische und fair gehandelte Produkte anzubieten.

Sensible Produkte

(3) Für folgende „sensible“ Beschaffungsbereiche müssen Nachhaltigkeitskriterien **zwingend** eingehalten werden, weil dort negative Umwelt- und Klimawirkungen sowie Menschenrechts- und Arbeitsrechtsverletzungen besonders häufig vorkommen:

- Büromaterialien und Papier
- Büroausstattung und Büromöbel
- Reinigungs- und Hygieneartikel, Reinigungsdienstleistungen
- Externe Druckaufträge
- Lebensmittel
- Stadtmarketing- und Geschenkartikel
- Städtisches Grün, Blumen und Pflanzen
- Baustoffe (insb. Natursteine, Pflastersteine, Holz) und Bauleistungen
- Textilien, Dienst- und Schutzkleidung, Teppiche
- Elektrogeräte

Rechtliche Grundlage im Vergabegesetz

(4) Unabhängig vom Auftragswert können auf kommunaler Ebene nach dem Vergaberecht neben Produkteigenschaften wie Qualität, Preis oder Ästhetik auch Anforderungen an die Nachhaltigkeit (also auch soziale und umweltbezogene Aspekte) im Vergabeverfahren berücksichtigt werden, sofern die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz, des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs eingehalten werden. Das ist so im Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) festgehalten (§ 3 Soziale, ökologische und innovative Anforderungen, Nachhaltigkeit, Absatz 1).

Vorgehen bei der Beschaffung

(5) Die Anforderungen an die Nachhaltigkeit sind grundsätzlich in der Leistungsbeschreibung bei der Definition des Auftragsgegenstandes, dessen technischer Spezifikation, als zusätzliche Ausführungsbedingungen oder als Eignungs- oder Zuschlagskriterium zu berücksichtigen.

Nachhaltigkeitssiegel- oder Gütezeichen (z.B. Blauer Engel, Fairtrade, EU Ecolabel),

Mitgliedsinitiativen (z.B. Fair Wear Foundation) sowie **Zertifikate** (z.B. SA8000) können dabei als Nachweis für Nachhaltigkeit dienen. Als Beleg für die Erfüllung der Mindestanforderungen ist die

Vorlage des Umwelt- oder Gütezeichens oder Zertifikats zu verlangen. Gleichwertige Nachweise sind

zuzulassen. Außerdem können Anforderungen durch **Bieterfragebögen** (vgl. Anlage 1) definiert werden).

Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

(6) Bei der Beschaffung sind als Basis für die Sozialstandards die Übereinkommen und Empfehlungen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) der Vereinten Nationen zu beachten. Waren, die unter Verletzung der in den ILO-Kernarbeitsnormen geregelten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt wurden, dürfen nicht Gegenstände der Beschaffung sein. Dies gilt speziell für Produkte, wie z.B. Kaffee, Natursteine oder Arbeitskleidung, die im globalen Süden (Afrika, Asien, Süd- und Mittelamerika) produziert wurden. Hierbei ist das ausgefüllte **Formular „Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen“** vom Bieter bzw. Auftragnehmer zu fordern oder über geeignete Gütezeichen (z.B. Fairtrade Siegel) die Kriterien einzufordern.

Hilfestellungen für Beschaffende

(7) Die **Handreichung „Wie funktioniert eigentlich Nachhaltigkeit in der Kommune – Beschaffung 2030“** unterstützt die Mitarbeitenden mit Hintergrundinformationen, bei der Auswahl von Gütezeichen und bündelt die verbindlichen Ziele und Vorgaben für die einzelnen Beschaffungsbereiche.

(8) Anregungen, Ideen und Hilfestellungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sind zudem im **Portal Kompass Nachhaltigkeit** unter <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/> zu finden. Passende Gütezeichen und Hersteller sind dort ebenfalls abrufbar.

(9) Die für die jeweilige Beschaffung zuständigen Mitarbeitenden kümmern sich selbstständig um die Sicherstellung der Nachhaltigkeitskriterien. **Im Vergabevermerk ist zu begründen, wenn keine Nachhaltigkeitskriterien eingehalten wurden (Anlage 2). Bei Fragen und bei konkreten Beschaffungen/Ausschreibungen kann jederzeit die KEPOL-Stelle zur Beratung und Überprüfung kontaktiert werden.** Die Überprüfung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten erfolgt ab einem Auftragswert von mehr als 25.000,00 Euro netto verpflichtend durch die KEPOL-Stelle. Dieser sind die Vergabeunterlagen vor Veröffentlichung zur Überprüfung der Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien zuzuleiten. Die KEPOL-Stelle ist darüber zu informieren, an welcher Stelle in den Vergabeunterlagen die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt wurden. Die Veröffentlichung ist erst nach Freigabe durch die KEPOL-Stelle zulässig.

Externe Betreuung der Vergabe

(10) Wird ein Vergabeverfahren insgesamt extern betreut (Architektur-/Ingenieurbüro) hat der jeweilige Fachbereich das Unternehmen auf die Regelungen der Abs. 1 bis 10 hinzuweisen und die Einhaltung dieser sicherzustellen. Bei Beauftragung des externen Dienstleisters sind die Auftragsbedingungen um die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien zu erweitern.

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung ist ab sofort gültig.

Witzenhausen, 01.03.2022

Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

Herz
(Bürgermeister)

Anlagen

- 1) Nachweis „Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen“
- 2) Begründung Nichtanwendung von Nachhaltigkeitskriterien aus der Dienstanweisung für nachhaltige Beschaffung
- 3) Handreichung „Wie funktioniert eigentlich Nachhaltigkeit in der Kommune – Beschaffung 2030“

Anlage 1

Nachweis „Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen“

A) Bei Angebotseinholungen und Ausschreibungen für Produkte, die im globalen Süden produziert wurden, ist der folgende Passus aufzunehmen:

„Berücksichtigung finden nur Produkte:

- die nach den ILO-Konventionen 29 und 105 ohne Zwangsarbeit hergestellt wurden,*
- bei deren Herstellung allen beteiligten Personen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts, nach ILO-Konvention 87, sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen, nach ILO-Konvention 98, gewährt wurden,*
- bei deren Herstellung männliche und weibliche Arbeitskräfte, entsprechend der ILO-Konvention 100 das gleiche Entgelt für gleichwertige Arbeit erhalten,*
- bei denen die bei der Herstellung beteiligten Personen, nach ILO-Konvention 111, keine Diskriminierung erfahren, ungeachtet von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Glauben, politischer Meinung, Nationalität und sozialer Herkunft,*
- bei deren Herstellung nur Personen beteiligt waren, die nach ILO-Konvention 138 ein Mindestalter erreicht haben, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung gesichert ist und die nicht mehr unter die gesetzliche Schulpflicht fallen,*
- die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.“*

Bei Produkten oder Teilen von Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch ein Zertifikat einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Eigenerklärung nachzuweisen.“

B) Bei Angebotseinholungen und bei Ausschreibungen ist folgender Bieterfragebogen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zu verwenden:

Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Bezeichnung

(Produkt / Produktgruppe ggf. Vergabe-Nr.): Los und/ oder Position Nr.:

Im Rahmen der Auftragsausführung dürfen nur Produkte verwendet werden, die unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) festgelegten Mindeststandards hergestellt und/oder verarbeitet wurden. Die Einhaltung dieser Forderung stellt eine Eignungsvoraussetzung und Ausführungsbedingung (Mindestkriterium) dar. Die Mindeststandards ergeben sich aus folgenden ILO-Konventionen (Weitere Informationen hierzu unter www.ilo.org):

Nr. 29: Beseitigung der Zwangs- und Pflichtarbeit

Nr. 87: Recht auf Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts

Nr. 98: Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen

Nr. 100: Gleichheit des Entgelts für Frauen und Männer

Nr. 105: Abschaffung der Zwangsarbeit

Nr. 111: Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Nr. 138: Einführung eines gesetzlichen Mindestalters

Nr. 182: Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit und Einführung unverzüglicher Maßnahmen zur Beseitigung ihrer schlimmsten Formen.

Die Einhaltung der o. g. Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation ist für folgende Produkte bindend:

- Landwirtschaftliche Produkte (z.B. Kaffee, Tee, Kakao, Reis, Zucker, Orangensaft, Pflanzen),
- Teppiche, Leder, Textilien (z. B. Arbeitskleidung),
- Produkte aus Naturkautschuk (z. B. Arbeitshandschuhe),
- Sportbälle,
- Natursteine und Pflastersteine

In welchem Land werden die von Ihnen angebotenen oben genannten Produkte hergestellt oder bearbeitet? Bitte Produkte und deren Herkunftsländer angeben:

Falls oben genannte Produkte in Asien, Afrika oder Süd- und Mittelamerika hergestellt oder bearbeitet werden, ist folgender Nachweis bzw. Erklärung erforderlich:

Erklärung/Nachweis

Eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z. B. ein Fair-Handels-Siegel), liegt bei.

Ja Nein

Liegt kein Nachweis vor, ist nachfolgende Erklärung abzugeben:

Ich/Wir versichern, dass das Produkt unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt und/oder bearbeitet wurde.

Ja Nein

Zum Nachweis ist auf Verlangen spätestens vor Zuschlagserteilung vorzulegen, entweder

a) eine bzw. mehrere unabhängige Zertifizierung/en mit Bestätigung der Einhaltung der Mindeststandards der o. g. ILO-Konventionen (z. B. ein Fair-Handels-Siegel) oder

b) entsprechende Verhaltensregeln und/oder Beschreibungen über eingeleitete Maßnahmen zur Einhaltung der ILO-Konventionen des Unternehmens und/oder des Lieferanten bzw. Herstellers.

Ich bin mir bewusst, dass die Nichteinhaltung der o. a. Verpflichtungen und/oder eine wesentlich falsche Erklärung den Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren bzw. eine fristlose Kündigung zur Folge haben kann und Verstöße von Nachunternehmern mir/uns zugerechnet werden.

Ich stimme zu, dass diese Erklärung an Dritte, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich gegen ausbeuterische Kinderarbeit engagieren, weitergegeben werden darf.

Diese Erklärung ist Bestandteil des Angebots und wird bei Beauftragung Vertragsbestandteil.

Datum, Stempel bzw. Firmenanschrift, Unterschrift

Diese Erklärung bitte mit den Angebotsunterlagen an die Stadt Witzenhausen zurückgeben.

Anlage 2

Begründung Nichtanwendung von Nachhaltigkeitskriterien aus der Dienstanweisung für nachhaltige und faire Beschaffung der Stadt Witzenhausen

Fachbereich	
Name, Vorname	
Name des Produkts	
Beschaffungsvolumen	

Ist die Beschaffung der Produkte, Dienst- oder Bauleistung(en) notwendig?

Ja Nein

Sind geeignete nachhaltige Produkte, Dienst- oder Bauleistungen verfügbar?

Ja Nein

Gründe für die Abweichung bei Beschaffungsvorgängen

Keine oder keine geeigneten nachhaltigen Produkte verfügbar, weil:

Keine nachhaltigen Produkte bzw. Verfahren im Rahmen vertretbarer Mehrkosten beschaffbar bzw. durchführbar, weil:

Sonstige Begründung für Abweichung/Nichtanwendung:

Datum, Unterschrift (Fachbereichsleitung)

Diese Erklärung bitte den Vergabeunterlagen/Bestellungen beilegen und an [REDACTED] [@witzenhausen.de](mailto:[REDACTED]@witzenhausen.de) schicken.